

## **Erweiterung des Bezirksausschusses um 2 Plätze für 12 - 18 Jährige**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00644 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen  
am 31.05.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 08038**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 16.11.2022** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen hat am 31.05.2021 die als Anlage 1 beigelegte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00644 beschlossen. Mit der Bürgerversammlungsempfehlung wird beantragt, dass der Bezirksausschuss um zwei Plätze für Kinder bzw. Jugendliche erweitert wird. Begründet wird diese Forderung damit, dass die Sicht der Kinder und Jugendlichen im Bezirksausschuss nicht abgebildet sei. Daher sollten neue paritätische Beisitzerplätze eingeführt werden, ggf. auch ohne Stimmrecht. Dabei gehe es um die Förderung der Teilhabe in der Demokratie für die nächste Generation.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf eine rechtlich nicht zulässige und damit abzulehnende Erweiterung des Bezirksausschusses bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 4 GO i.V. m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zur Empfehlung der Bürgerversammlung vom 31.05.2022 ist Folgendes auszuführen:

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den im Stadtbezirk wohnenden Gemeindebürgern gleichzeitig mit den Stadtratsmitgliedern für die Wahlzeit des Stadtrats gewählt, wenn den Bezirksausschüssen, wie vorliegend, eigene Entscheidungsrechte übertragen sind. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte (Art. 60 Abs. 3 Sätze 1, 4 Bayerische Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 BA-Satzung). Demnach sind nur Personen wählbar die u.a. das 18. Lebensjahr vollendet haben. Anhand der rechtlichen Regelungen ist es somit nicht möglich, den Bezirksausschuss um Plätze für minderjährige Kinder und Ju-

gendliche zu erweitern. Zudem sieht Art. 60 GO auch keine Beisitzerplätze im Bezirksausschuss vor.

Um die Belange von Kindern und Jugendlichen im Bezirksausschuss zu berücksichtigen, bestehen allerdings bereits jetzt geeignete Möglichkeiten.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Bezirksausschusssatzung benennt der Bezirksausschuss eine\*ei-nen Kinderbeauftragte\*n. Die benannte Person soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zu-sammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstän-de zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können. Ein Kinder- und Jugendbeauftragter ist auch für den Bezirksausschuss 5 benannt und nimmt die genannten Aufgaben wahr.

Daneben besteht für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich jederzeit mit Anliegen an den Bezirksausschuss zu wenden. Ebenso ist auch für Kinder und Jugendliche selbst-verständlich die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses mög-lich. Bei Bürgerversammlungen im Stadtbezirk sind Minderjährige rede- und antragsbe-rechtigt, bei Einwohnerversammlungen zudem auch stimmberechtigt.

Der Bürgerversammlungsempfehlung selber kann aus den dargelegten rechtlichen Grün-den aber nicht entsprochen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Frau Stadt-rätin Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Em-pfehlung Nr. 20-26 / E 00644 wird Kenntnis genommen, wonach der Bürgerversamm-lungsempfehlung nicht entsprochen werden kann.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00644 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 31.05.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler  
Vorsitzender des BA 5

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

**IV. Wv. D-HA II/BA**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5  
An das Direktorium – Dokumentationsstelle  
An das Direktorium HA II – BAG Ost (dreifach)  
An die Stadtkämmerei  
An das Stadtarchiv

z.K.

Am .....

Direktorium HA II/BA